



# Große Porzer Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß von 1926 e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. und Festausschuss Porzer Karneval e.V.

## Satzung der Gesellschaft

Stand 07. Mai 2005

# Große Porzer Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß von 1926 e.V.

Satzung

## § 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen „Große Porzer Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß von 1926 e.V.“.

Sitz der Gesellschaft ist Köln-Porz.

Im August 1926 wurde die Große Porzer Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß von 1926 e.V. gegründet.

Die Fahnenweihe war am 11.11.1926.

Am 25.07.1955 wurde sie in das Vereinsregister unter der Nr. 2499 eingetragen. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

## § 2 Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft betätigt sich aktiv im Porzer Karneval mit karnevalistischen Veranstaltungen. Sie bezweckt die Erhaltung und Pflege Porzer Eigenarten und Sitten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Durchführung von Veranstaltungen des Sitzungskarnevals.
- b) Mitgestaltung der Eröffnung des Straßenkarnevals auf Weiberfastnacht.
- c) Mitgestaltung des Rosensonntagszuges.
- d) Unterhaltung von karnevalistischen Tanzkorps.

Politisch und konfessionell ist die Gesellschaft unabhängig und neutral. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 3 Mitgliedschaft (Gesellschafter)

Mitglied der Gesellschaft kann jede Person werden. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Als Mitglieder werden Personen aufgenommen, die einen schriftlichen Antrag gestellt und einen Beitrag in Höhe des laufenden Jahresbeitrages als Aufnahmegebühr bezahlt haben. Aufnahmeanträge von Personen unter 18 Jahren müssen von deren gesetzlichen Vertretern mit unterzeichnet sein. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Kalenderjahr.

Die Gesellschaft besteht aus aktiven und aus fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

## § 4 Unterabteilungen

Die Gesellschaft kann Unterabteilungen bilden. Diese Unterliegen der Weisung des Vorstandes; Personalentscheidungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt; minderjährige Mitglieder können nur von ihren Erziehungsberechtigten vertreten werden. Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.

# Große Porzer Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß von 1926 e.V.

Satzung

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Antrag festgesetzt wird. Der Betrag ist per Lastschrift oder durch Einzugsermächtigung der Gesellschaft zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

Sämtliche Gesellschaftsmitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

Sie wird einberufen vom Vorstand.

Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Kalendertagen unter Angaben der Tagesordnung. Zu Wahrung der Frist kommt es auf das Versanddatum (Poststempel) an.

Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Anträge sind acht Kalendertage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung zuzuleiten.

Sie wird geleitet vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, so nicht anders geregelt.

Stimmberechtigt sind alle geschäftsfähigen Mitglieder

Bevollmächtigungen ist nicht zulässig. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Geheimabstimmung hat zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied dies beantragt.

Beschließt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Blockwahl des Vorstandes, so kann dies durchgeführt werden.

Die Versammlung hat zu beschließen über:

- a) Feststellung, Ergänzung oder Abänderung der Satzung;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Höhe der Beiträge und Umlagen;
- e) Genehmigung des Geschäftsberichtes;
- f) Genehmigung des Kassenberichtes
- g) Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist der folgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Es ist vom Leiter der Versammlung und einem Mitglied zu unterzeichnen, dass stimmberechtigt an der Versammlung teilgenommen hat.

Alle Aufgaben, so sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

# Große Porzer Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß von 1926 e.V.

## Satzung

Die Zahl der Vorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung für die jeweilige Wahlperiode fest. Der Sprecher des Vorstandes führt den Namen Präsident.

Der Vorstand und damit auch die Gesellschaft sind für Schäden durch leichte Fahrlässigkeit nicht haftbar zu machen.

Besteht der Vorstand aus einer Person, vertritt dieser die Gesellschaft allein; besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft von zwei Vorstandsmitgliedern, von denen einer der Präsident oder sein Vertreter sein muss, vertreten.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, können sich die Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus der Mitgliedschaft durch Kooptation ergänzen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand hat sich eine schriftliche niederzulegende Geschäftsordnung zu geben, aus der sich die Tätigkeitsbereiche und Vertretungsbereiche ergeben müssen.

Die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes regelt sich nach § 7 analog. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist berechtigt, alle im Zuge behördlicher oder gerichtlicher Zwischenprüfung eventuell erforderliche Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen und bei Gericht anzumelden.

Der Vorstand kann Mitglieder zu Vorstandssitzungen einladen.

### § 9 **Kassenprüfer**

Die Kasse wird vom Vorstand geprüft und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

### § 10 **Der Rat**

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Wahlperiode aus der Mitgliedschaft einen Rat bilden. Die Vorstandsmitglieder sind geborene Mitglieder des Rates.

Den Vorsitz im Rat führt der Präsident oder sein Vertreter.

### § 11 **Ausscheiden von Mitgliedern**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist per Einschreiben spätestens sechs Wochen vorher an den Vorstand zu richten.
- b) durch Ausschluss. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht:
  1. bei Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag zum Jahresende;
  2. bei Zahlungsverzug von sonstigen Zahlungsverpflichtungen;
  3. bei gesellschaftsschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zu Einlassung zu geben. Der Betroffene ist berechtigt, gegen den Beschluss Beschwerde einzulegen. Diese Beschwerde bedarf der Schriftform, sie ist innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zustellung des Beschlusses an den Vorstand zu richten. Die Zustellung des Beschlusses hat an den Betroffenen per Einschreiben und Rückschein zu erfolgen.

Über die Beschwerden entscheidet mit abschließender Wirkung die Mitgliederversammlung. Mit dem Ausschluss aus der Gesellschaft erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft und das Gesellschaftsvermögen.

# Große Porzer Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß von 1926 e.V.

Satzung

Der Ausgeschlossene bleibt jedoch der Gesellschaft für alle Verpflichtungen weiterhin haftbar.

c) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

## § 12 Auflösung der Gesellschaft

Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Mitgliederzahl auf 12 abgesunken ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

Bei der Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen dem Deutschen Roten Kreuz, Bezirksverband Köln oder seinem Restnachfolger zu übertragen.

## § 13 Übergangsregelung

Die Neufassung der Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

**Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung vom 07. Mai 2005**

Präsident  
Helmut Schäfer

Geschäftsführerin  
Anette Wagner